



**Natura 2000-Vorprüfung
FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“, Gebiets-Nr. 6723-311
zum Vorhaben:
Bebauungsplan „Wiesengrund“
in Öhringen-Untermaßholderbach**

Stand: 26.10.2021

Auftragnehmer:
Roland Steinbach
Freier Landschaftsarchitekt bdla
Zum Buschfeld 5
74613 Öhringen

Mail: info@steinbach-la.de
Fon 07941/64778-0
Fax 07941/64778-14

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 3 |
| 3 | Kriterien | 4 |
| 3.1 | Lage des Vorhabens | 4 |
| 3.2 | Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie | 5 |
| 3.3 | Arten der FFH-Richtlinie | 7 |
| 4 | Abhandlung des geplanten Vorhabens | 13 |
| 4.1 | Bestand | 13 |
| 4.2 | Gesamtbetrachtung und Auswirkungen | 14 |
| 4.3 | Ableitung einer möglichen Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung | 16 |
| 5 | Summationswirkungen | 17 |
| 6 | Fazit | 17 |
| 7 | Literatur | 19 |

1 Einleitung

Im Öhringer Teilort Untermaßholderbach soll Wohn- und Gewerberaum geschaffen werden. Hierfür wird der Bebauungsplan „Wiesengrund“ aufgestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Mischgebiets mit den Nutzungen Wohnen und Gewerbe.

Das Baugebiet besitzt eine Größe von ca. 0,62 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teile der Flurstücke 276 und 230, Gemarkung Untermaßholderbach. Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Untermaßholderbach entlang der K 2332. Im Westen grenzt der Maßholderbach an, ca. 130 m südlich des Planungsgebietes verläuft die BAB A 6.

Im Bereich des westlich angrenzenden Maßholderbachs befindet sich das FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ (Gebiets-Nr. 6723-311). Zur Prüfung, ob das Vorhaben Auswirkungen auf das FFH-Gebiet hat, ist eine Natura 2000-Vorprüfung erforderlich.

2 Rechtliche Grundlagen

Das Naturschutzrecht in der Europäischen Union für den Gebiets- und Lebensraumschutz basiert auf zwei Richtlinien:

- der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), genannt **FFH-Richtlinie**.
- der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, genannt **Vogelschutzrichtlinie**,

Wichtigstes Ziel der beiden Richtlinien ist nach Art. 3 Abs. 1, FFH-Richtlinie, die Ausweisung und dauerhafte Sicherung eines europäischen Schutzgebietssystems, das den Namen "Natura 2000" trägt. In dieses Schutzgebietssystem werden nach naturschutzfachlichen Auswahlkriterien aufgenommen:

- besondere Schutzgebiete (BSG bzw. Special Protected Areas, SPA), die zum Schutz der Arten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB bzw. Special Area of Conservation, SAC) zum Schutz der in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten.
- des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und der wandernden Vogelarten ausgewiesen werden müssen,

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom März 1998 (zuletzt geändert am 25. Februar 2021) wurden die Anforderungen der beiden europäischen Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

Die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der §§ 36 bis 40 NatSchG Baden-Württemberg. Die Pflicht zur Beibringung geeigneter Unterlagen liegt beim Vorhabensträger.

Gem. § 34 BNatSchG und §38 NatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Bei vielen Vorhaben lässt sich jedoch nicht auf den ersten Blick feststellen, ob die Verwirklichung des Vorhabens zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele führen kann. In diesen Fällen wird mit einer „Natura-2000-Vorprüfung“ festgestellt, ob eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG durchgeführt werden muss. Diese Natura-2000-Vorprüfung stellt eine grobe Abschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betreffenden Natura 2000-Gebiete dar. Ergibt die Natura-2000-Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, ist keine weitere Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung mehr erforderlich, das Vorhaben kann aus Sicht der Natura-2000-Bestimmungen realisiert werden.

3 Kriterien

3.1 Lage des Vorhabens

Das Planungsgebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Untermaßholderbach (siehe Abbildung 1). Es wird im Osten durch die K 2332, im Westen durch den Maßholderbach begrenzt. Im Norden schließt sich die Bebauung der Ortslage Untermaßholderbach, im Süden landwirtschaftliche Fläche an.



Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes

3.2 Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet 6723-311 „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Lebensraumtypen ausgewiesen:

Tabelle 1: FFH-Gebiet 6723-311 „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ - Lebensräume nach FFH-Richtlinie

| Lebensräume | |
|------------------------|--|
| 3150 | Natürliche nährstoffreiche Seen |
| 3260 | Fließgewässer mit flutender Wasservegetation |
| 6410 | Pfeifengraswiesen |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Höhenstufe |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen |
| 7140 | Übergangs- und Schwingrasenmoore |
| 8210 | Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation |
| 8310 | Höhlen und Balmen |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald |
| Prioritäre Lebensräume | |
| 6212 | Submediterrane Halbtrockenrasen |
| 6230 | Artenreiche Borstgrasrasen |
| 7220 | Kalktuffquellen (Cratoneurion) |
| 9180 | Schlucht- und Hangmischwälder |
| 91E0 | Auenwälder mit Erle, Esche, Weide |

Natürliche nährstoffreiche Seen sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

Der Maßholderbach weist im Bereich des geplanten Vorhabens keine Wasservegetation auf. Auch im Rahmen des Managementplans wurde der Maßholderbach nicht als **Fließgewässer mit flutender Wasservegetation** erfasst.

Pfeifengraswiesen kommen im Planungsgebiet nicht vor.

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Höhenstufe sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

Magere Flachland-Mähwiesen kommen im Planungsgebiet nicht vor.

Übergangs- und Schwingrasenmoore sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation sowie **Höhlen und Balmen** sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

Das Vorkommen der Lebensraumtypen **Waldmeister-Buchenwald** sowie **Schlucht- und Hangmischwälder** kann aufgrund des Fehlens von Waldbeständen im Bereich des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

Submediterrane Halbtrockenrasen sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

Artenreiche montane Borstgrasrasen sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

Kalktuffquellen sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

Der gewässerbegleitende Gehölzbestand des Maßholderbachs wurde gemäß Managementplan (RPS 2014) nördlich der Ortslage Untermaßholderbach sowie südlich der BAB A 6 als **Auenwald mit Erle, Esche und Weide** mit gutem Erhaltungszustand erfasst. Im Bereich des geplanten Vorhabens wurde der gewässerbegleitende Gehölzbestand gemäß Managementplan nicht als Lebensraumtyp eingestuft.

Im Jahr 2021 erfolgte eine erneute Erhebung des Gehölzbestands. Aufgrund der Ausprägung des Gehölzbestands im Böschungsbereich des Maßholderbachs mit Weiden, Eschen und Erlen erfolgte eine Einstufung als Lebensraumtyp 91E0. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand ist überwiegend aus verschiedenen Baum- und Strauchweiden aufgebaut. Vereinzelt ist Aufwuchs von Eschen und Erlen vorhanden. Die Gehölzbestände weisen aufgrund regelmäßig stattfindender Pflegemaßnahmen eine relativ einheitliche Altersausstattung mit einem maximalen Stammdurchmesser 20 cm auf. Der Gehölzbestand besitzt keine Totholzanteile. Im Unterwuchs sind neben Weiden auch Sträucher wie Hasel, Roter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen und Brombeeren vorhanden. In der Krautschicht dominieren Brennesseln. Der Erhaltungszustand wird als durchschnittlich (C) eingestuft.

Für den Lebensraumtyp Auenwald mit Erle, Esche und Weide wurden im Managementplan folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele definiert:

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von Auenwäldern mit lebensraumtypischer Baumartenzusammensetzung und naturnahen Bestandesstrukturen (z.B. mehrschichtige Bestände aus mehreren typischen Baumarten, Totholzreichtum, Habitatbäume) sowie der für gewässerbegleitende Auenwälder typischen Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung der typischen Ausprägungen der verschiedenen vorkommenden Auwaldgesellschaften
- Sicherung eines lebensraumtypischen naturnahen Wasserregimes mit natürlicher bzw. naturnaher Überflutungsdynamik.

Entwicklungsziele:

- Verbesserung der lebensraumtypischen Strukturen von Auwaldfragmenten im Offenland durch Ankauf und Entwicklung von Gewässerrandstreifen

- Förderung bzw. Verbesserung der Habitatstrukturen (Schichtung, Totholz- und Habitatbaumausstattung), u.a. durch Extensivierung der forstlichen Nutzung
- Förderung der autotypischen Vegetation, u.a. durch Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten
- Erhöhung des Flächenanteils von Auenwäldern durch Entwicklung an geeigneten Gewässerabschnitten
- Verbesserung des Erhaltungszustandes von Auenwäldern durch Verbesserung der Wasserqualität.

3.3 Arten der FFH-Richtlinie

Für das FFH-Gebiet 6723-311 „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Arten ausgewiesen:

Tabelle 2: FFH-Gebiet 6723-311 „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ – Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie

| Arten |
|---|
| Moose |
| Grünes Besenmoos (<i>Dicranum viride</i>) |
| Käfer |
| Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) |
| Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) |
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) |
| Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea teleius</i>) |
| Muscheln |
| Kleine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>) |
| Fische |
| Groppe (<i>Cottus gobio</i>) |
| Bachneunauge (<i>Lampetra planeri</i>) |
| Europäischer Bitterling (<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) |
| Amphibien |
| Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>) |
| Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) |
| Säugetiere |
| Biber (<i>Castor fiber</i>) |
| Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>) |
| Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) |
| Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) |

| |
|--|
| Arten |
| Prioritäre Arten |
| Krebse |
| Steinkrebs (<i>Austropotamobius torrentium</i>) |
| Schmetterlinge |
| Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>)* |

Das **Grüne Besenmoos** (*Dicranum viride*, RL BW V) wächst als Aufsitzerpflanze (epiphytisch) auf der Borke von Laubbäumen. Die Art kommt überwiegend in alten Waldbeständen vor, die Wuchsstandorte befinden sich in Wäldern mit hoher Luftfeuchtigkeit oder Bodenfeuchte. Vorkommen im Bereich des geplanten Vorhabens können aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbäume ausgeschlossen werden.

Der **Hirschkäfer** (*Lucanus cervus*, RL BW 3) ist vor allem in alten Laubwäldern - vorzugsweise mit Eichen - sowie an Waldrändern, Parks, Obstwiesen und Gärten mit einem möglichst hohen Anteil an alten und absterbenden Bäumen zu finden. Zur Entwicklung benötigen die Larven morsche Wurzelstöcke in mindestens 40 cm Tiefe. Vorkommen im Bereich des geplanten Vorhabens können aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatbäume ausgeschlossen werden.

Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*, RL BW 2) bewohnt unterschiedliche Lebensräume wie schattige, feuchte und hochstaudenreiche Schluchten und Ufer, Randgebiete von Magerrasen, Lichtungen, Außen- und Binnensäume von Laubmischwäldern, blütenreiche Gärten und Heckenlandschaften in Waldnähe, offene trockene, sonnige Halden, Weinbergsbrachen und Steinbrüche. Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden bevorzugt, da hier alle für die Larven und die Falter geeigneten und erforderlichen Lebensbereiche eng beieinander liegen. Gemäß Managementplan wurden innerhalb des FFH-Gebietes lediglich in großen Waldflächen im Norden des FFH-Gebietes Vorkommen der Spanischen Flagge nachgewiesen. Vorkommen im Bereich des geplanten Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Lebensräume des **Großen Feuerfalters** (*Lycaena dispar*, RL BW 2) stellen Feuchtwiesen (Binsen- und Kohldistelwiesen, Pfeifengras- und Flachmoorwiesen, Seggenrieder), Feuchtblächen, feuchte Gebüsch- und Wegränder sowie Störstellen im Auwald dar. Die für den Großen Feuerfalter erforderlichen Habitattypen sowie Nahrungspflanzen fehlen im Wirkraum des Vorhabens. Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea nausithous*, RL BW 3) - ursprünglich eine Art der Flusstäler - lebt auf Feuchtwiesen, auf Quellwiesen in Tälern und an Berghängen, an Bächen und Gräben (Kohldistelwiesen) sowie an Moorrändern

(Pfeifengraswiesen), aber auch auf trockeneren Mähwiesen mit Vorkommen der Raupennahrungspflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*). Die für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling erforderlichen Habitat Typen sowie Nahrungspflanzen fehlen im Wirkraum des Vorhabens. Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Der **Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Maculinea teleius*, RL BW 1) kommt auf frischen und (wechsel-) feuchten Wiesen vor. Er benötigt zwingend Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und der als Wirt geeigneten Knotenameisen (hauptsächlich *Myrmica scabrinodis*). Genutzt werden ein- bis zweischürige Wiesen und junge, nicht verfilzte Brachen, teilweise auch schwach beweidete Flächen. Die Lebensräume dürfen nicht bzw. kaum gedüngt werden. Zudem muss ein geeignetes Mahd- und Nutzungsregime vorliegen. Gemäß Managementplan sind im FFH-Gebiet keine aktuellen Nachweise des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings vorhanden.

Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*, RL BW 1) besiedelt saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Substrat. Bevorzugt wird eine Gewässergüte um Güteklasse II und geringe Nitratbelastung. Zusätzlich muss ein ausreichend großer Wirtsfischbestand im Gewässer vorhanden sein. Innerhalb des FFH-Gebiets sind gemäß Managementplan keine aktuellen Nachweise der Kleinen Flussmuschel vorhanden.

Die **Groppe** (*Cottus gobio*, RL BW 3) ist in Europa noch weit verbreitet. Sie besiedelt vor allem saubere, strömungs- und sauerstoffreiche Bäche und Flüsse. Sie benötigt ein gut strukturiertes Gewässerbett mit kiesigen bis steinigen Substraten (DUSSLING & BERG 2001). Tagsüber versteckt sich die Groppe zwischen oder unter Steinen, nachts jagt sie Kleintiere, Jungfische oder Fischbrut. Die Laichzeit erstreckt sich von Februar bis Juni. Die Eier werden auf steinigem Grund abgelegt und haften auf der Unterseite bzw. zwischen den Steinen. Querbauwerke wie Sohlschwellen oder Wehre können von der Kleinfischart nicht überwunden werden, so dass Populationen vielfach isoliert bleiben und eine Einwanderung in geeignete Lebensräume nicht möglich ist. Vorkommen der Groppe wurden im Rahmen des Managementplans im Maßholderbach im Mündungsbereich zur Ohrn nachgewiesen. Der Maßholderbach wird als komplett durchgängig für die Groppe eingestuft. Die Habitatqualität wird mit einem guten Erhaltungszustand, der Zustand der Population, die Beeinträchtigungen sowie die Gesamtbewertung des Maßholderbachs mit einem durchschnittlichen bis beschränkten Erhaltungszustand eingestuft. Vorkommen der Groppe im Bereich des Planungsgebietes sind somit nicht auszuschließen.

Für die Groppe wurden im Managementplan folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele definiert:

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der Groppe-Populationen durch Sicherung naturnaher, strukturreicher Gewässer bzw. Gewässerabschnitte mit kiesigem und steinigem Sohlsubstrat an Kocher,

Ohrn, Kupfer, Sall, Bibers und ihren Seitenbächen, insbesondere Erhaltung hoher Strömungs- und Substratdiversität

- Erhaltung der Durchgängigkeit der von der Groppe besiedelten Fließgewässer (Kocher, Ohrn, Kupfer, Sall, Bibers und ihre Seitenbächen), der derzeitige Grad an Durchgängigkeit ist dabei als Mindeststandard anzusehen
- Erhalt des Lebensraumes der Groppe durch Sicherstellung ausreichender Mindestabflüsse in Ausleitungsstrecken
- Erhaltung der Gewässergüte (mind. Gewässergüteklasse I-II, II, bzw. II-III nach Gewässergütekarte) von Kocher, Ohrn, Kupfer, Sall, Bibers und ihrer Seitenbäche als Mindeststandard.

Entwicklungsziele:

- Erhöhung der linearen Durchgängigkeit und Verbesserung der Besiedelbarkeit im Verlauf von Kocher, Ohrn, Kupfer, Sall, Bibers und ihren Seitenbächen, insbesondere Herstellung der Durchgängigkeit in den Kocher hinein, durch gezielten Umbau im Bereich von Wehren und Sohlabstürzen (z.B. raue Rampen, Umgehungsgewässer).
- Entwicklung der von der Groppe bevorzugten naturnahen Gewässerstrukturen an Kocher, Ohrn, Kupfer, Sall, Bibers und ihren Seitenbächen durch Förderung gewässerdynamischer Prozesse
- Verbesserung der Wasserqualität von Kocher, Ohrn, Kupfer, Sall, Bibers und ihren Seitenbächen insbesondere durch Reduzierung der Nitrat- und Phosphorbelastung aus diffusen Quellen und Mischwasserentlastung (Schwerpunkt: Gewässergüte II-III unterhalb Kläranlage Öhringen und Hirschbach oberhalb Tiefensall).

Das **Bachneunauge** (*Lampetra planeri*, RL BW 3) besiedelt gemäß Managementplan klare Bäche und kleine Flüsse in der Forellen- und Äschenregion. Es lebt bis zu sieben Jahre im Larvenstadium (sog. Querder) in Feinsedimentbänken und filtert pflanzliche und tierische Partikel aus dem Fließgewässer. Im Herbst entwickelt sich der Querder zum adulten Bachneunauge, das im Frühjahr bachaufwärts wandert, um auf kiesigen Substraten abzulaichen. Anschließend sterben die adulten Tiere ab. Vorkommen des Bachneunauges wurden im Rahmen des Managementplans im Maßholderbach nicht nachgewiesen.

Der **Europäische Bitterling** (*Rhodeus sericeus amarus*, RL BW 2) lebt in flachen, stehenden bis schwach strömenden Gewässern bzw. Uferbereichen. Da Bitterlinge durch ihre einzigartige Fortpflanzung zwingend auf das Vorkommen von Großmuscheln angewiesen sind, ist ein entsprechender Wirtsmuschelbestand im Gewässer Voraussetzung für eine dauerhafte Besiedlung durch diese Fischart. Bedingt durch die Ansprüche dieser Muschelarten finden sich Bitterlinge in sandigen bis schlammigen, nicht zu stark belasteten Gewässern. Vorkommen des Bitterlings wurden im Rahmen des Managementplans im Maßholderbach nicht nachgewiesen.

Die **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*, RL BW 2) bevorzugt als Laichhabitat kleine stehende Gewässer in waldiger Umgebung. Das Gewässer sollte flache Ufer haben und

ausgedehnte Flachwasserzonen aufweisen. Vorkommen der Gelbbauchunke wurden im Rahmen des Managementplans im Planungsgebiet nicht nachgewiesen. Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich zudem keine geeigneten Laichgewässer.

Der **Kammolch** (*Triturus cristatus*, RL BW 2) besiedelt fast alle Typen stehender Gewässer, meidet jedoch stark saure sowie Fließgewässer. Ideal sind größere, besonnte, mindestens 70 cm tiefe und fischfreie Gewässer mit reicher Unterwasservegetation, lehmigem Untergrund und nur wenig Faulschlamm am Boden. In der Nähe sollten sich geeignete Landlebensräume befinden wie Nasswiesen, lichte Wälder oder Brachen. An Land nutzen Kammolche Steinhaufen, Mäusebauten, vermodernde Baumstämme sowie Holzstapel als Tagesverstecke. Vorkommen des Kammolchs wurden im Rahmen des Managementplans im Planungsgebiet nicht nachgewiesen. Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich zudem keine geeigneten Laichgewässer.

Der **Biber** (*Castor fiber*, RL BW 2) besiedelt neben Stillgewässern auch alle Arten von Fließgewässern mit nicht zu starker Strömung. Besiedelt werden auch durch menschliche Nutzung stark veränderte Gewässerabschnitte. Unabdingbar sind lediglich Gewässer, die im Sommer nicht austrocknen und im Winter nicht zufrieren sowie genügend geeignete Winternahrung. Biber sind reine Vegetarier. Die Hauptnahrung der hauptsächlich dämmerungs- und nachtaktiven Nager bilden während der Sommermonate Kräuter, Gräser, Wurzeln und Sprosse von Wasserpflanzen sowie auch Feldfrüchte. Im Winter wird auf Baumrinde von bevorzugt Weichhölzern (Weide, Pappel) als Hauptnahrung umgestellt. Dabei entfernen sich die Tiere nur in Ausnahmefällen mehr als 20 m vom Ufer (Merkblatt 3, Biber, Fachdienst Naturschutz). Der Biber kommt im Kocher vor, Spuren des Bibers im Bereich des Planungsgebietes konnten nicht festgestellt werden. Im Jahr 2021 fand eine Überprüfung des Vorhabenbereichs auf Biberspuren statt. Es konnten keine Spuren nachgewiesen werden. Ein Vorkommen des Bibers im Bereich des geplanten Vorhabens gilt als nicht wahrscheinlich.

Für den Biber wurden im Managementplan folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele definiert:

Erhaltungsziele:

- Erhaltung der Biberpopulationen im Gebiet durch Sicherung der Biberlebensräume.

Entwicklungsziele:

- Verbesserung der Lebensraumsituation des Bibers durch Bereitstellung möglichst breiter Uferstrandstreifen.
- Förderung des Bibers durch Entwicklung autotypischer, weichholzreicher Gehölzbestände entlang der im Gebiet besiedelten Gewässer.

Die **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*, RL BW 1) benötigt als Lebensraum laubwaldreiche Gebiete mit hohem Alt- und Totholzanteil. Sommerquartiere finden sich in Stammrissen oder hinter der abstehenden Borke von Bäumen, Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern, Steinbrüchen und Bäumen. Sommer- bzw. Winterquartiere sind im Bereich

des geplanten Vorhabens aufgrund des Fehlens entsprechender Strukturen nicht zu erwarten. Eine Nutzung des Maßholderbachtals als Jagdrevier ist nicht auszuschließen. Gemäß Managementplan liegen jedoch keine Nachweise der Mopsfledermaus im Planungsgebiet vor.

Die **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteini*, RL BW 2) lebt in feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern, kommt aber auch in Kiefernwäldern oder in Obstwiesen, Parks und Gärten mit entsprechendem Baumbestand vor. Günstigste Jagdbiotop sind z. B. entlang von Waldbächen. Hohle Bäume, Bäume mit Stammrissen sowie Faul- oder Spechthöhlen dienen der Bechsteinfledermaus als Quartier. Den Winter verbringt sie in unterirdischen Anlagen wie Höhlen, Stollen und Kellern. Eine Nutzung des Maßholderbachtals als Jagdrevier ist möglich, Quartiere sind jedoch nicht vorhanden. Gemäß Managementplan sind keine aktuellen Nachweise der Bechsteinfledermaus im FFH-Gebiet vorhanden.

Das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*, RL BW 2) nutzt als typische Winterquartiere Felsenhöhlen, Grotten, Stollen, Kasematten sowie tiefe Keller und Tunnel, als Sommerquartiere große bis mittelgroße Dachräume, Turmhelme und gelegentlich Brückenhohlräume. Im Planungsgebiet sind keine Strukturen vorhanden, die sich als Quartier für das Große Mausohr eignen. Eine Nutzung des Maßholderbachtals als Jagdrevier ist nicht auszuschließen. Nachweise des Großen Mausohrs sind gemäß Managementplan nicht vorhanden.

Der **Steinkrebs** (*Austropotamobius torrentium*, RL BW 2) ist ein Lebensraumspezialist, der auf saubere, naturnahe Fließgewässer angewiesen ist. Voraussetzung für eine Besiedlung ist ein stabiles Bodensubstrat mit lückiger Steinauflage, das auch bei Hochwasser nicht in Bewegung gerät. Typische Steinkrebslebensräume sind die sommerkühlen Oberläufe und Seitenbäche von Fließgewässern (Chucholl & Dehus 2011). Steinkrebsvorkommen wurden im Rahmen des Managementplans im Maßholderbach (Hungerwiesen) nachgewiesen. Die Habitatqualität, der Zustand der Population, die Beeinträchtigungen sowie der FFH-Erhaltungszustand wird mit einem durchschnittlichen bis beschränkten Erhaltungszustand eingestuft. Vorkommen des Steinkrebses im Bereich des Planungsgebietes sind nicht auszuschließen.

Für den Steinkrebs wurden im Managementplan folgende Erhaltungs- und Entwicklungsziele definiert:

Erhaltungsziele:

- Erhalt der naturnahen, strukturreichen Gewässerabschnitte mit kiesigem und steinigem Sohls substrat (hohe Strömungs- und Substratdiversität) als Lebensraum des Steinkrebses, u.a. durch Minimierung der Gewässerunterhaltung
- Schutz des Steinkrebses vor Verdrängung durch allochtone Krebse und Befall mit Krebspest durch Erhaltung bestehender Wanderbarrieren, Einbau von Krebsperren und andere präventive Maßnahmen in Fließgewässern und angrenzenden Stillgewässern

- Erhaltung der Steinkrebspopulationen durch Verhindern von Sedimenteinträgen in Fließgewässer
- Erhaltung der Steinkrebspopulationen durch Einrichtung von Gewässerrandstreifen bei angrenzender intensiver Nutzung
- Erhaltung der Gewässergüte (mind. Gewässergüteklasse I-II bzw. II nach Gewässergütekarte) der Ohrn und ihrer Seitenbäche sowie des Bachs in der Bernhardsklinge als Mindeststandard.

Entwicklungsziele:

- Entwicklung neuer Lebensstätten des Steinkrebses durch Besatz nach Herstellung entsprechender Voraussetzungen in geeigneten Quellbächen und damit verbunden Stillgewässern
- Verbesserung der Lebensraumsituation des Steinkrebses durch Vermeidung von Biozideinsatz und Einrichtung von Gewässerrandstreifen im Bereich seiner Lebensstätten
- Verbesserung der Wasserqualität der Steinkrebsgewässer durch Reduzierung der Nitrat- und Phosphorbelastung aus diffusen Quellen und Mischwasserentlastung sowie durch Verminderung von Sedimenteinträgen.

Zur Abhandlung möglicher Vorkommen der gemeldeten Arten siehe auch „Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung“ (VEILE 2018).

4 Abhandlung des geplanten Vorhabens

4.1 Bestand

Das geplante Vorhaben liegt im Bereich einer intensiv genutzten Ackerfläche sowie angrenzender Ruderalvegetation. Des Weiteren befindet sich der Maßholderbach als naturnaher Bachabschnitt mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Insgesamt liegen ca. 970 m² Geltungsbereichs des Bebauungsplans innerhalb des FFH-Gebietes.

Die gewässerbegleitenden Gehölzbestände sowie der naturnahe Bachabschnitt des Maßholderbachs stehen nach § 30 BNatSchG sowie als Lebensraumtyp 91E0 unter Schutz. Zudem liegt das Planungsgebiet in Zone III des Wasserschutzgebiets „Öhringen“.

4.2 Gesamtbetrachtung und Auswirkungen



Abbildung. 2: Lage des Vorhabens (rot) mit Darstellung FFH-Gebiet (blau) (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg)

Bei den Auswirkungen eines Vorhabens unterscheidet man grundsätzlich in anlagebedingte, baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können zeitlich begrenzt durch Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen, Schadstoffeinträge, Verlärmung oder Störungen entstehen.

Die Baustellenzufahrt ist von der K 2332 aus vorgesehen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind Baustelleneinrichtungen außerhalb überschwemmungsgefährdeter Bereiche sowie außerhalb des FFH-Gebietes anzulegen. Während der Bauzeit ist der Gewässerrandstreifen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern. Eventuelle Schadstoffeinträge ins Gewässer, die negative Folgen haben könnten sind durch sachgerechten Umgang mit gewässergefährdenden Stoffen zu vermeiden. Bei allen Arbeiten sind Gewässereintrübungen des Maßholderbachs zu vermeiden.

Baubedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen können innerhalb des FFH-Gebietes durch Geländeauffüllungen und Bebauung stattfinden.

Die vorgesehene Mischgebietsfläche innerhalb des FFH-Gebietes besitzt eine Größe von ca. 370 m², durch Böschungen, Stützmauern und eine Entwässerungsmulde werden 230 m² beansprucht. Die beanspruchten Flächen werden derzeit intensiv als Acker genutzt bzw. sind innerhalb des Gewässerrandstreifens als artenarme Ruderalvegetation ausgebildet. Der an den Geltungsbereich angrenzende gewässerbegleitende Auwaldstreifen wurde als Lebensraumtyp 91E0 eingestuft. Eine Inanspruchnahme durch das Vorhaben findet nicht statt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist innerhalb des Gewässerrandstreifens durch Festsetzungen die Entwicklung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens bzw. einer Hochstaudenflur vorgesehen. Zwischen Gewässerrandstreifen und Mischgebietsfläche wird eine dicht mit Sträuchern bepflanzte Abstandsfläche festgesetzt. Durch die vorgesehenen Maßnahmen entsteht eine Pufferfläche zwischen dem geplanten Vorhaben und dem Lebensraumtyp bzw. dem FFH-Gebiet.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen können in Folge von Störungen durch Verlärmung und Personenbewegungen sowie durch Einleiten von Oberflächenwasser in den Maßholderbach entstehen.

Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist durch Festsetzungen die Entwicklung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens bzw. einer Hochstaudenflur vorgesehen. Zwischen Gewässerrandstreifen und Mischgebietsfläche wird eine dicht mit Sträuchern bepflanzte Abstandsfläche festgesetzt. Der in diesem Bereich erforderliche Geländesprung wird durch eine steile Böschung (Neigung 1:1,5) oder Stützmauer ausgebildet. Hierdurch sollen Nutzungen außerhalb der festgesetzten Mischgebietsfläche verhindert werden. Zudem wird in den Festsetzungen darauf hingewiesen, dass Einschränkungen z. B. durch Schattenwurf der Ufervegetation hinzunehmen sind und die Vegetation erhalten bleiben muss.

Durch Einleiten des Oberflächenwassers in den Maßholderbach besteht die Gefahr der Gewässerverunreinigung und des hydraulischen Stresses. Gemäß Begründung des Bebauungsplans ist bei verunreinigtem Oberflächenwasser durch geeignete Maßnahmen/Anlagen sicherzustellen, dass keine Verunreinigungen in das Gewässer gelangen. Gewässerverunreinigungen können somit ausgeschlossen werden. Bei einem Regenereignis sind Abflussmengen des Oberflächenwassers aus dem Gebiet gegenüber der gesamten Abflussmenge aus dem Siedlungsbereich und der landwirtschaftlichen Flächen zu vernachlässigen. Beeinträchtigungen durch erhöhten hydraulischen Stress sind in Folge des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet sind unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen nicht zu erwarten.

4.3 Ableitung einer möglichen Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Für das FFH-Gebiet „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ gibt es einen Managementplan von 2014 (RPS 2014). Ziel des Schutzgebiets ist die Erhaltung und Entwicklung der geschützten Lebensraumtypen und Arten.

Lebensraumtypen

Der an den Geltungsbereich angrenzende gewässerbegleitende Auwaldstreifen wurde als **Lebensraumtyp 91E0** eingestuft. Baubedingte und betriebsbedingte Auswirkungen auf Lebensraumtypen können durch die o. g. Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt findet keine Inanspruchnahme des Lebensraumtyps statt. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird zudem ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen mit einem angrenzenden 2,5 m breiten Gehölzstreifen festgesetzt und somit rechtlich gesichert. Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Gewässerrandstreifen mit Auwald, Hochstaudenflur sowie mit Sträuchern bepflanzte Abstandsfläche) entsteht eine Pufferfläche zwischen dem geplanten Vorhaben und dem vorhandenen Lebensraumtyp. Zudem erfolgt durch die Entwicklung des Auwaldstreifens im Geltungsbereich eine Erhöhung des Flächenanteils des Lebensraumtyps innerhalb des FFH-Gebietes. Anlagebedingte Auswirkungen auf den vorhandenen Lebensraumtyp können ausgeschlossen werden.

Südlich an den Geltungsbereich angrenzend erfolgt als Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet die Entwicklung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens sowie einer Hochstaudenflur entlang des Maßholderbachs. Hierdurch wird der bestehende Auwaldstreifen innerhalb des FFH-Gebietes auf einer Länge von 115 m verbreitert. Zudem wird die an den Gewässerrandstreifen angrenzende Ackerfläche durch Anlage einer Blümmischung bzw. Streuobstwiese extensiviert. Durch die zukünftig angrenzenden extensiven Flächen kann die Pflege des vorhandenen Auwaldstreifens extensiviert und somit der Erhaltungszustand verbessert werden. Insgesamt erfolgt durch das Vorhaben somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Lebensraumtyps im FFH-Gebiet.

Weitere Lebensraumtypen sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen auszuschließen.

FFH-Arten

An geschützten Arten nach FFH-Richtlinie sind Vorkommen der Groppe, des Steinkrebsses nicht auszuschließen. Hinweise auf Vorkommen des Bibers im Bereich des Vorhabens waren im Jahr 2021 nicht vorhanden, eine potenzielle Besiedelung ist jedoch nicht auszuschließen.

Baubedingt- und betriebsbedingt besteht für die **Groppe** (Lebensstätte im Mündungsbereich zur Ohrn), den **Steinkrebs** und den **Biber** die Gefahr von Schadstoffeinträgen, welche

jedoch durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bzw. durch geeignete Maßnahmen/ Anlagen zur Wasserreinigung minimiert werden kann. Beeinträchtigungen durch erhöhten hydraulischen Stress in Folge des geplanten Vorhabens sind aufgrund der geringen Abflussmengen bei einem Regenereignis gegenüber der gesamten Abflussmenge aus dem Siedlungsbereich und der landwirtschaftlichen Flächen nicht zu erwarten.

Anlagebedingt sind für die Arten keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da in das Gewässer und dessen Gehölzbestände keine Eingriffe stattfinden.

Für den Biber wurden als Entwicklungsziele die Verbesserung der Lebensraumsituation durch Bereitstellung möglichst breiter Uferstrandstreifen sowie die Förderung des Bibers durch Entwicklung autotypischer, weichholzreicher Gehölzbestände entlang der im Gebiet besiedelten Gewässer definiert.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen mit einem angrenzenden 2,5 m breiten Pufferstreifen festgesetzt und somit rechtlich gesichert. Zudem wird in den Festsetzungen darauf hingewiesen, dass Einschränkungen z. B. durch Schattenwurf der Ufervegetation hinzunehmen sind und die Vegetation erhalten bleiben muss. Südlich des Geltungsbereichs ist als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des FFH-Gebietes auf einer Länge von ca. 115 m die Entwicklung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens mit Auwald und Hochstaudenflur vorgesehen. Es erfolgt eine rechtliche Sicherung durch einen privat-rechtlichen Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Öhringen. Insgesamt findet durch das Vorhaben keine Verschlechterung des potenziellen Lebensraums des Bibers statt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten des FFH-Gebiets ist unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen auszuschließen.

Gemäß Managementplan sind im betroffenen Bereich keine Entwicklungsziele bzw. Entwicklungsmaßnahmen definiert. Lediglich am angrenzenden Maßholderbach soll die Gewässerbelastung überprüft werden und Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität erfolgen.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen und von nach FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie auf Entwicklungsziele und –maßnahmen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

5 Summationswirkungen

Innerhalb des FFH-Gebiets ist im Nahbereich des geplanten Vorhabens der Ausbau der BAB A 6 geplant. Da von dem vorliegenden Vorhaben jedoch keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgehen, sind Summationswirkungen auszuschließen.

6 Fazit

Im Rahmen der vorliegenden Vorprüfung zur Natura-2000-Verträglichkeit wurde festgestellt, dass von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die potenziellen Erhaltungsziele des FFH-Gebiets "Ohr-, Kupfer- und Forellental" ausgehen.

Im Bereich des geplanten Vorhabens ist ein gewässerbegleitender Auwaldstreifen vorhanden, der als Lebensraumtyp 91E0 eingestuft wurde. Weitere Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie sind nicht vorhanden.

An gemeldeten Arten sind Vorkommen von Groppe und Steinkrebs sowie eine potenzielle Besiedelung durch den Biber nicht auszuschließen. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann eine Beeinträchtigung von gemeldeten Lebensraumtypen und Arten ausgeschlossen werden.

Da keine geschützten Lebensraumtypen oder geschützten Arten beeinträchtigt werden, ist eine Summationswirkung mit anderen Vorhaben nicht gegeben.

Das geplante Vorhaben „Bebauungsplan Wiesengrund“ wird als nicht Natura-2000-verträglichkeitsprüfungspflichtig eingestuft.

7 Literatur

DEUTSCHER BUNDESTAG (2021): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

EUROPÄISCHE UNION (2009): Vogelschutzrichtlinie. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

EUROPÄISCHE UNION (1997): FFH-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L305/42)

LANDTAG BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft) Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233) m.W.v. 31.12.2020 Teil 1

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ (2002): Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten. Beeinträchtigungen, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Baden-Württemberg.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2009): Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.2. Mannheim

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM, Hrsg.) (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stuttgart.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART (Hrsg.) (RPS 2014): Managementplan für das FFH-Gebiet 6723-311 „Ohrn-, Kupfer- und Forellental“ – bearbeitet von Büro naturplan (Darmstadt)

Gutachten:

VEILE, D. (2018): Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Wiesengrund - Obersulm

Sonstiges:

HOKis Geographisches Informationsportal des HOHENLOHEKREIS

Daten- und Kartendienst der LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW)